

Übungen im Konkursrecht FS 2014

Prof. Isaak Meier

Fall 2: Konkursverfahren und damit zusammenhängende Verfahren

Behandelte Themen: Ordentliches und summarisches Verfahren, Anordnung des summarischen Verfahrens durch das Konkursgericht, Anfechtung des Entscheides, Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung, verschiedene Formen der Verwertung und ihre Anfechtung, Weiterführung des Unternehmens trotz Konkurseröffnung, Anfechtung der Entscheide des Konkursamtes und der Gläubigerversammlung.

Meldung der Swisscom, 10.05.12

„Gesundheitsschuhhersteller MBT hat Konkurs angemeldet

Die Herstellerin von MBT-Gesundheitsschuhen, die Masai Group International, hat am Donnerstag Konkurs angemeldet. Dies teilte das Unternehmen am Donnerstag auf ihrer Homepage mit, nachdem in Medienberichten bereits von ihrem Aus die Rede war.

Unter Druck geraten ist die Erfinderin des so genannten Barfuss-Schuhs vor allem wegen der starken Konkurrenz. Zuletzt ist die in Winterthur domizilierte Firma nun auf der Suche nach neuen Geldgebern gescheitert. Deshalb hat der Verwaltungsrat gemäss Angaben im Unternehmensblog beschlossen, die Konkurseröffnung zu beantragen.

Am Mittwoch hat das Bezirksgericht Winterthur dann über die Masai Group International (MGI) sowie die Masai Marketing & Trading AG (MMT) den Konkurs eröffnet. Die beiden Gesellschaften haben die MBT-Schuhe entwickelt, hergestellt und weltweit vertrieben. Die Bilanzen der Schweizer Vertriebsgesellschaft Swiss Massai Vertrieb AG wurden nicht deponiert.“

Zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen wollen wir von folgenden Annahmen ausgehen:

Wir wollen annehmen, dass die Masai Group International (MGI) die Muttergesellschaft ist, welche Beteiligungen an den anderen beiden Firmen hat. Die MGI ist auch diejenige, welche den Schuh herstellt und entwickelt. Die Swiss Massai Vertrieb AG ist ein eigenständiges Unternehmen, welches auch Gesundheitsschuhe von anderen Herstellern, welche nicht dasselbe Konzept wie der MBT-Schuh aufweisen, vertreibt. Die Vertriebs AG war und ist nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, da sich sämtliche Geschäfte an einer guten Geschäftslage befinden und Gesundheitsschuhe allgemein sehr gefragt sind.

Der MBT-Schuh ist an sich ein erfolgreiches Nischenprodukt, für das sehr gute Chancen bestehen, einen Käufer zu finden. Die unternehmerische Fehlentscheidung bestand darin, dass der Schuh als Lifestyle-Massenprodukt lanciert wurde. Allfällige Käufer des Betriebes wären voraussichtlich auch bereit, die meisten Arbeitnehmer, namentlich im Bereich der Fertigung, zu übernehmen.

Nachfolgend wollen wir vor allem das rechtliche Schicksal der MGI näher betrachten.

Die MGI verfügt (unter anderem) über *folgende Aktiven*: Liegenschaften; Patente; Beteiligungen an der MMT und der Swiss Massai Vertriebs AG; umfangreiche Debitoren; mehrere Liegenschaften,

welche allerdings stark mit Grundpfandrechten belastet sind; ein vor kurzem erneuerter Maschinenpark etc.

Die wesentlichen *Passiven* sind: Gekündigte Bankdarlehen im Umfang von 12 Mio. CHF; Steuern von 1.5 Mio. CHF; nicht bezahlte fällige Rechnungen von Materiallieferanten im Umfang von 900'000 CHF; Arbeitnehmerforderungen für die letzten zwei Monate über 200'000 CHF etc.

Fragen:

- 1.) Wie hätten die Organe der MGI vorgehen können, falls sie oder ihr nahestehende Personen das Unternehmen bzw. wenigstens das Kerngeschäft trotz Konkursöffnung hätten selber weiterführen wollen?
- 2.) Der Konkurs der MGI wird dem zuständigen Konkursamt in Winterthur mitgeteilt. Das Konkursamt übernimmt sofort seine Arbeit auf: Was unternimmt es? Es ist sich unschlüssig, ob es die Durchführung des summarischen Verfahrens beantragen soll. Was meinen Sie? Was spricht für oder gegen das summarische Verfahren?
- 3.) Die zuständige Behörde ordnet schliesslich das summarische Verfahren an. Was kann die Bank X AG unternehmen, welche dieses Verfahren hier für völlig unangebracht findet? (Betreffend ein allfälliges Rechtsmittel ist der gesamte Instanzenzug aufzuzeigen).
- 4.) Der Konkurs wird schlussendlich im summarischen Verfahren durchgeführt. Um den Bedenken der Bank, dass das Konkursamt nicht in der Lage sei, den anspruchsvollen Konkurs mit zahlreichen Fragen des internationalen Privat- und Prozessrechts selber durchzuführen, entgegenzuwirken, schlägt das Konkursamt den Gläubigern in einem Zirkularbeschluss schreiben RA Fernanda Matter als ausseramtliche Konkursverwalterin vor. Damit ist jedoch das Steueramt aus Furcht von hohen Kosten nicht einverstanden. Was kann das Steueramt unternehmen, wenn den Zirkularbeschluss lediglich zwei von 100 Gläubigern ablehnen? (Betreffend ein allfälliges Rechtsmittel ist der gesamte Instanzenzug aufzuzeigen).
- 5.) Wie wäre die Rechtslage, wenn das Steueramt nichts unternehmen würde und das Konkursgericht beim Schlussdekret bzw. die Aufsichtsbehörde schon früher im Rahmen einer Beschwerde von der Bestellung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung Kenntnis nimmt?
- 6.) Wir wollen annehmen, dass die MGI und die MMT bei realistischer Bilanzierung schon seit März überschuldet waren. Damals hofften jedoch alle Beteiligten, einen neuen Investor zu finden. Da diese Versuche fehlgeschlagen sind, wurde schliesslich der Konkurs eröffnet. Inwiefern ist dieser Umstand für die Inventarisierung relevant? Wie genau müssen die Ansprüche abgeklärt werden, welche sich allenfalls aus diesem Umstand ergeben können?
- 7.) Wenige Tage nach der Konkursöffnung erhält das Konkursamt von einem chinesischen Schuhhersteller, der MITO SA, ein Angebot, den gesamten Betrieb mit Marken, Patenten, sämtlichen Maschinen, einem Teil des Warenlagers, zwei Fabrikliegenschaften sowie 70% der Belegschaft zu übernehmen. Das Angebot ist auf 5 Tage befristet. Das Konkursamt schaltet eine bekannte Treuhandfirma ein, welche das Angebot nach einer 48 stündigen summarischen Prüfung als angemessen und seriös bezeichnet. Das Konkursamt beschliesst umgehend, das Angebot unter den nachstehend in der Konkurspublikation genannten Vorbehalten anzunehmen (siehe die nachfolgend wiedergegeben Konkurspublikation). Wie ist diese Vorgehensweise zu beurteilen?

Konkurspublikation/Schuldenruf (SchKG 231, 232)

Publikationsdatum SHAB: 09.12.2012, Schuldnerin: MGI ...; Datum der Konkurseröffnung: 14.11.2012

Konkursverfahren: summarisch; Eingabefrist: 10.01.2013

Bemerkungen: Notverkauf (Art. 243 Abs. 2 SchKG):

Die Konkursverwaltung hat Aktiven verschiedenster Art, darunter zwei Liegenschaften, die gesamten beweglichen Sachen (Anlagevermögen, Maschinen, Handelsware), die sich an den Standorten der Konkursiten Gesellschaft in der Schweiz befinden, am 23.11.2012 verkauft.

Die Käuferin hat 70% der im Zeitpunkt der Konkurseröffnung in ungekündigter Stellung stehenden Arbeitnehmenden und Lehrlingen neue Arbeitsverträge angeboten. Dadurch fallen die privilegierten Forderungen im Konkurs entsprechend tiefer aus und der Betrieb konnte durch die Käuferin weitergeführt werden.

Der Verkauf erfolgte unter dem Vorbehalt, dass kein Gläubiger bis zum Ablauf der Eingabefrist ein höheres Angebot abgibt. Zudem wird der Kauf nach Ablauf der Eingabefrist der Gläubigergesamtheit zur Genehmigung unterbreitet.

Die Gläubiger, welche vom Recht des höheren Angebotes nach Art. 256 Abs. 3 SchKG Gebrauch machen wollen, laden wir ein, bis zum 10.01.2013 (bei uns eingehend) schriftlich höhere Kaufangebote einzureichen. Allfällige interessierte Gläubiger werden gebeten, sich innert dieser Frist mit der Konkursverwaltung in Verbindung zu setzen.

Eigentumsansprachen sind sofort bei uns schriftlich geltend zu machen.

Konkursamt Winterthur

- 8.) Der Gläubiger G, welcher einer Konkurrentin der MBT-Schuhe nahesteht, möchte diesen Verkauf torpedieren. Er ficht deshalb (unter der Annahme, dass das ordentliche Verfahren durchgeführt wurde) den Beschluss der ersten bzw. zweiten Gläubigerversammlung an, in dem der Verkauf mehrheitlich gutgeheissen wurde. In der Begründung führt er aus, dass er überzeugt sei, dass mit etwas Geduld ein Schweizer Unternehmen hätte gefunden werden können, welches einen höheren Preis geboten hätte.
- 9.) Innerhalb der in der Konkurspublikation genannten Frist meldet sich ein Konkurrent der MBT, welcher bereit ist, sämtliche Aktiven zu einem erheblich höheren Preis zu übernehmen. Er übernimmt jedoch keine Arbeitnehmer, da er lediglich an den Patenten und den Maschinen interessiert ist. Was kann/soll das Konkursamt machen?
- 10.) Zusatzvariante, in der statt dem gerade genannten „Globalverkauf“ lediglich eine Einzelverwertung der Aktiven stattgefunden hat: Das Konkursamt verkauft ein Patent der MBT an ein amerikanisches Unternehmen. Ein Jahr später stellt sich heraus, dass das Patent an einem Rechtsmangel leidet. Was kann der Käufer unternehmen?
- 11.) Das Konkursamt beschliesst, den von der MITO SA nicht übernommene Teil des Warenlagers sowie umfangreiches Büromaterial einzeln zu versteigern. An der Steigerung erscheinen 100 Personen. Dabei erscheint auch ein Vertreter der Swiss Massai Vertriebs AG. Der Vertreter erklärt, dass er sämtliche Schuhe zu einem relativ hohen Preis übernehme. Nach kurzer Beratung mit seinen Mitarbeitern nimmt der Konkursbeamte das Angebot an. Verschiedene Teilnehmer, welche erhofft hatten, einige Reservepaare ihrer geschätzten Schuhe günstig zu erwerben, sind mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden. Was können sie unternehmen?